

„Fachkräftemangel und Beschäftigung mit Auslandsbezug“

Minh Riemann, LL.M.
Rechtsanwalt | Fachanwalt für Arbeitsrecht

Bernadette Baas
Rechtsanwältin

Inhalt

Teil 1: Einleitung

Teil 2: Antrag auf Erteilung eines Visums

Teil 3: Befristete Aufenthaltstitel mit Erwerbstätigkeit

Teil 4: Unbefristete Aufenthaltstitel mit Erwerbstätigkeit
am Beispiel der Niederlassungserlaubnis

Teil 5: Antragsverfahren

Teil 6: Die Fachkraft im Arbeitsverhältnis

Teil 7: Geplante Änderungen

Teil 1: Einleitung

- Am 1. März 2020 trat das Fachkräfteeinwanderungsgesetz in Kraft, das die Zuwanderung erleichtern soll – zwei Stellschrauben
 - Weitgehende Gleichstellung von beruflich qualifizierten und akademisch qualifizierten Fachkräften.
 - Neue Möglichkeiten der Nachqualifizierung durch Fort- und Weiterbildungen.
- Ampel-Verhandlungen: Fachkräfteeinwanderungsgesetz soll praktikabler gehandhabt werden
 - Einführung eines Punkte-Systems.
 - Vereinfachung von Wechsel aus dem Asylverfahren in die Einwanderung.

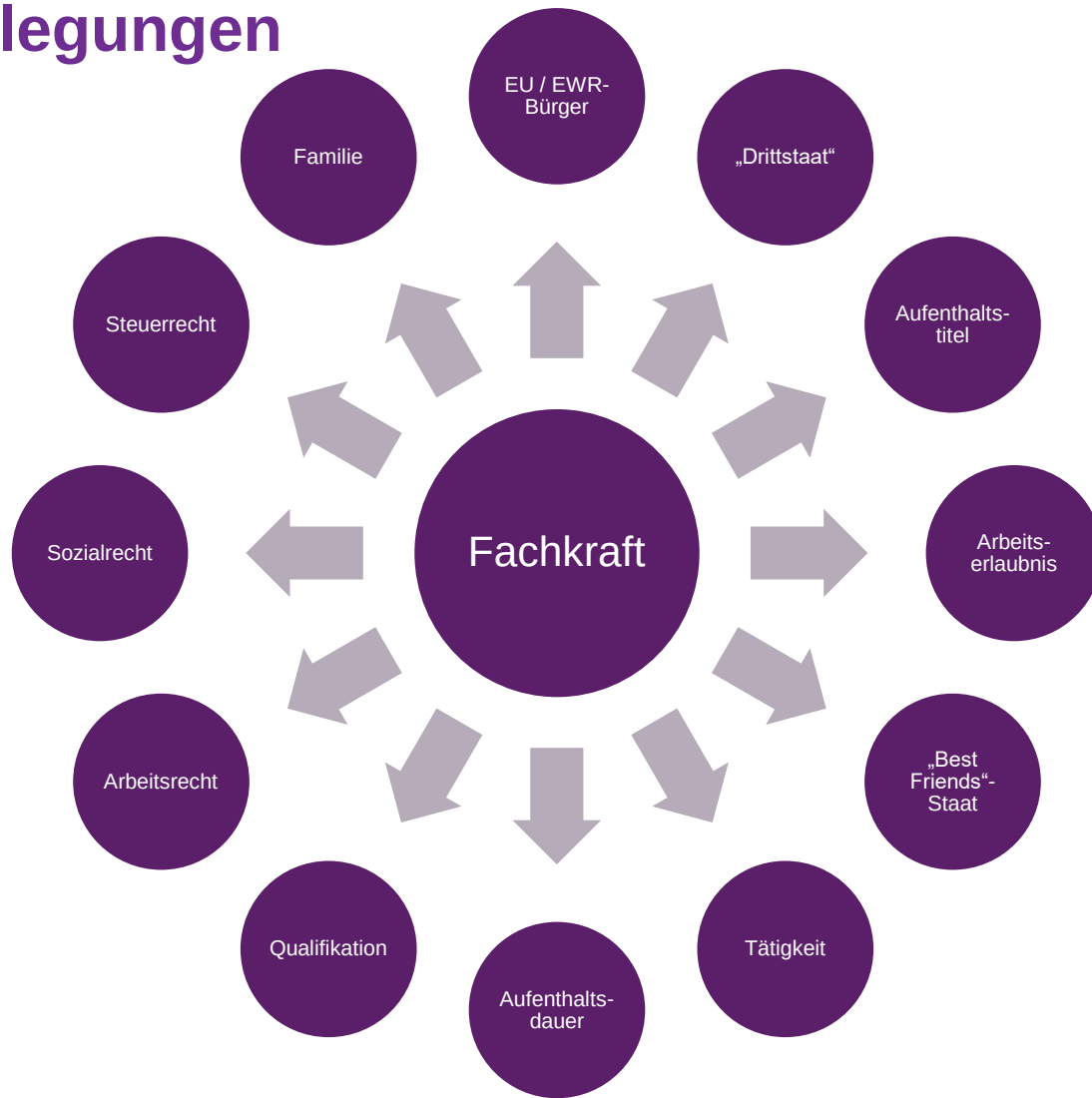
Teil 1: Einleitung

Begriff des Drittstaatsangehörigen

Jede Person, die nicht Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der EU / des EWR / der Schweiz ist. Für diese Personen regelt das Aufenthaltsgesetz die Einreise bzw. den Aufenthalt in Deutschland.

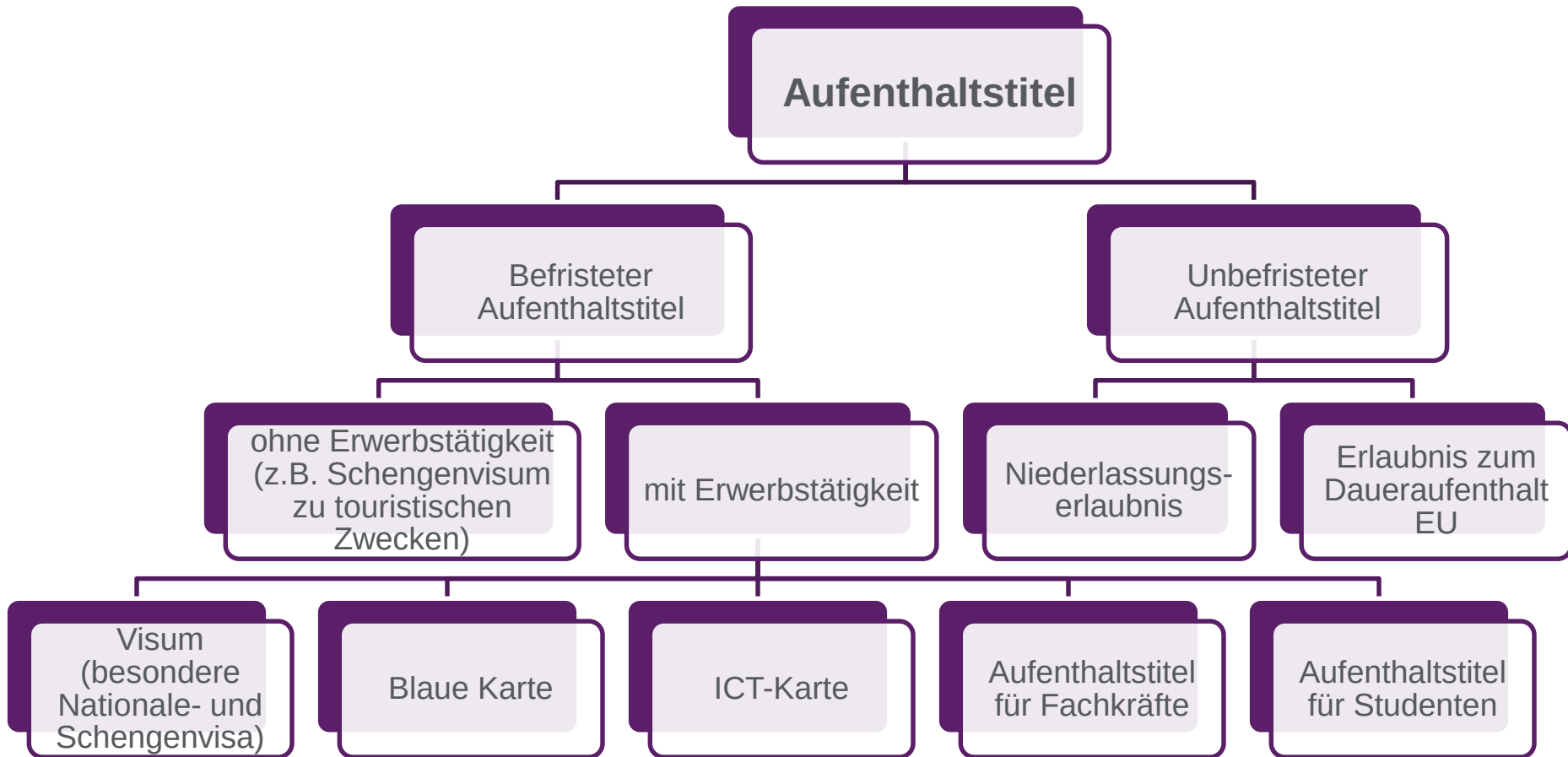
Teil 1: Einleitung

Erste Überlegungen



Teil 1: Einleitung

Überblick wichtigste Aufenthaltstitel



Teil 1: Einleitung

Der Weg in den deutschen Arbeitsmarkt

Prüfung der
Voraussetzungen

- Was ist der Zweck des Aufenthalts?
- Welche Voraussetzungen gelten?

Teil 1: Einleitung

Der Weg in den deutschen Arbeitsmarkt

Prüfung der
Voraussetzungen

- Was ist der Zweck des Aufenthalts?
- Welche Voraussetzungen gelten?

Visum im
Wohnsitzland
beantragen

- Terminanfrage bei der deutschen Botschaft / dem deutschen Konsulat.
- Visum beantragen (Visum zu Beschäftigungszwecken).

Teil 1: Einleitung

Der Weg in den deutschen Arbeitsmarkt

Prüfung der Voraussetzungen

- Was ist der Zweck des Aufenthalts?
- Welche Voraussetzungen gelten?

Visum im Wohnsitzland beantragen

- Terminanfrage bei der deutschen Botschaft / dem deutschen Konsulat.
- Visum beantragen (Visum zu Beschäftigungszwecken).

Einreise nach Deutschland

- Einreise mit Visum.
- Persönliche Dokumente mitnehmen wie Geburtsurkunde, Unterlagen zu Abschlüssen, etc.
- Achtung: Ab dem ersten Tag muss ausreichender Krankenversicherungsschutz vorliegen.

Teil 1: Einleitung

Der Weg in den deutschen Arbeitsmarkt

Prüfung der Voraussetzungen

- Was ist der Zweck des Aufenthalts?
- Welche Voraussetzungen gelten?

Visum im Wohnsitzland beantragen

- Terminanfrage bei der deutschen Botschaft / dem deutschen Konsulat.
- Visum beantragen (Visum zu Beschäftigungszwecken).

Einreise nach Deutschland

- Einreise mit Visum.
- Persönliche Dokumente mitnehmen wie Geburtsurkunde, Unterlagen zu Abschlüssen, etc.
- Achtung: Ab dem ersten Tag Krankenversicherung nötig.

Aufenthaltstitel in Deutschland beantragen

- Visum gilt i.d.R. drei bis sechs Monate, innerhalb dieser Zeit: Aufenthaltstitel beantragen!
- Antragstellung bei zuständiger Ausländerbehörde am Wohnort in Deutschland.



Teil 2: Antrag auf Erteilung eines Visums

Teil 2: Antrag auf Erteilung eines Visums

Erfordernis zur Erteilung eines Visums?



Reguläre Drittstaatsangehörige



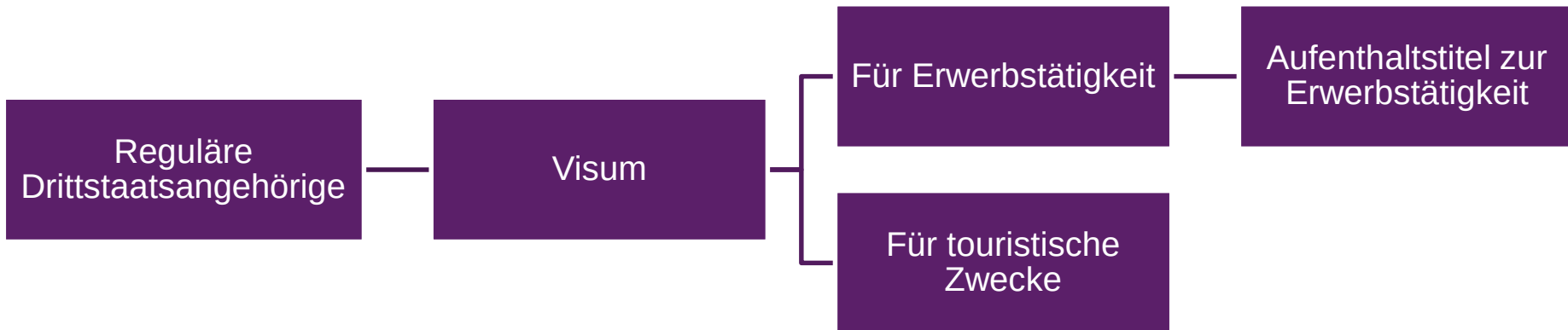
Privilegierte Drittstaatsangehörige



Drittstaatsangehörige von „Best Friends“ Staaten

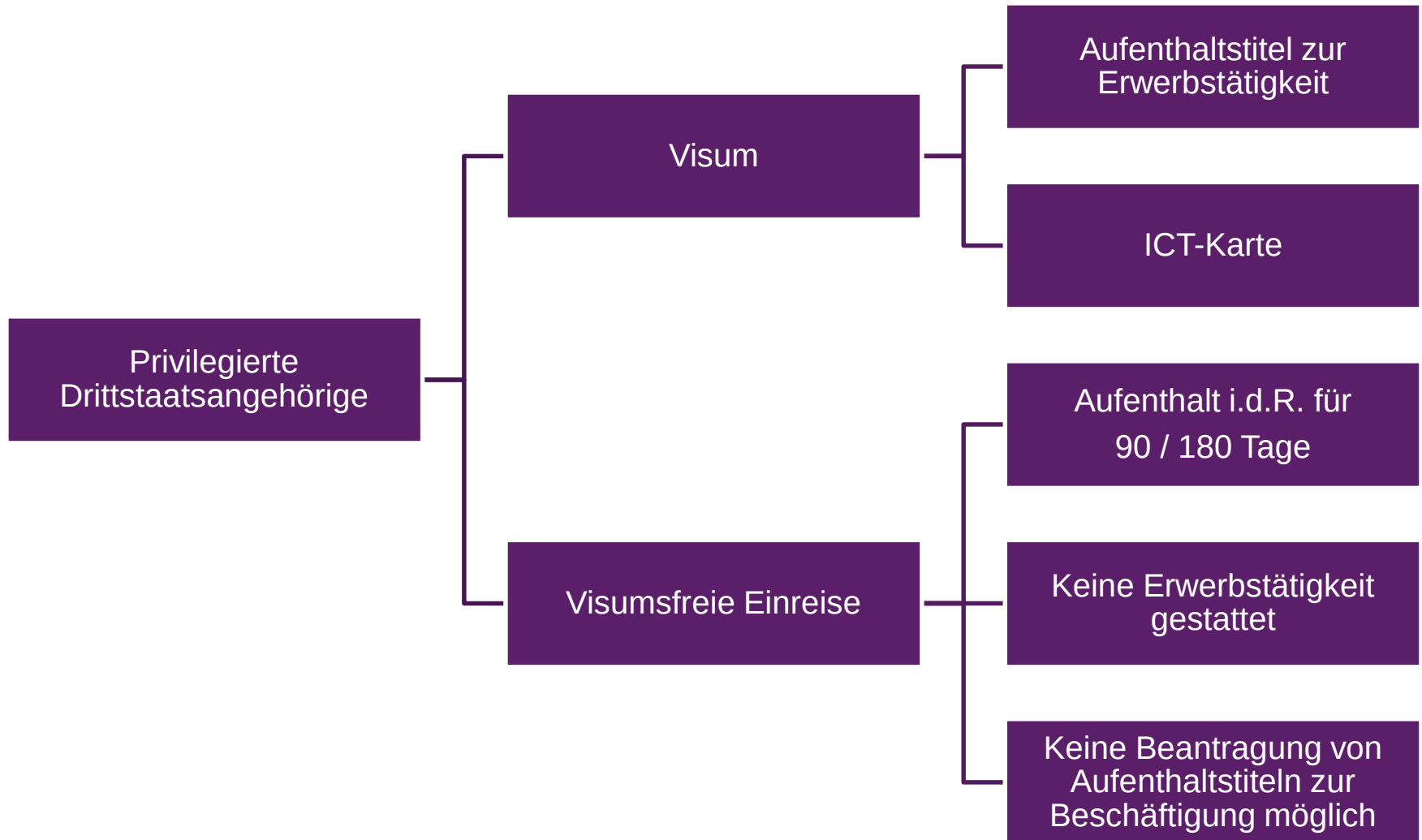
Teil 2: Antrag auf Erteilung eines Visums

Reguläre Drittstaatsangehörige

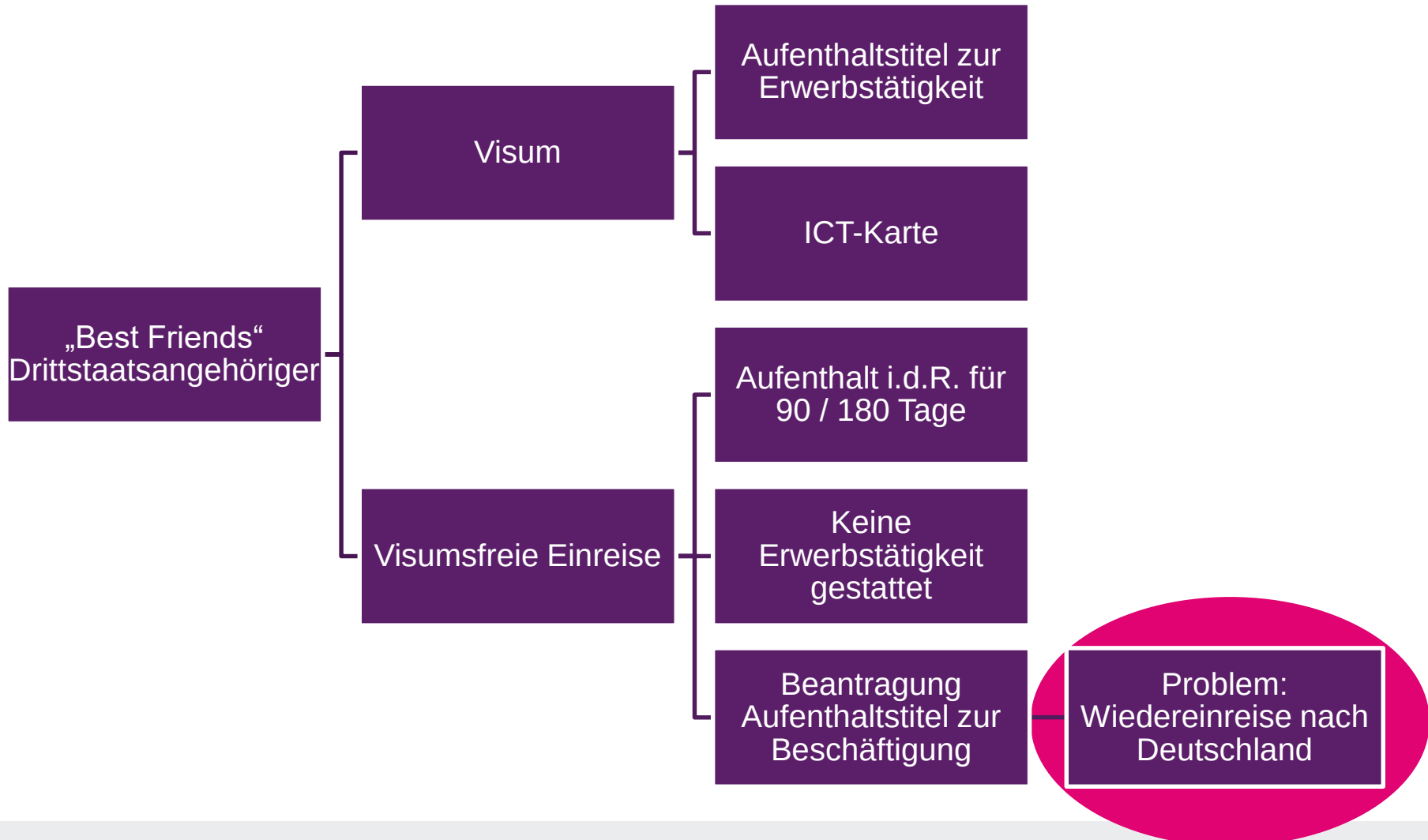


Teil 2: Antrag auf Erteilung eines Visums

Privilegierte Drittstaatsangehörige



Teil 2: Antrag auf Erteilung eines Visums „Best Friends“ Drittstaatsangehörige



Teil 2: Antrag auf Erteilung eines Visums

Schengen-Visum und Nationales Visum

Schengen-Visum (C-Visum)	Nationales Visum (D-Visum)
Aufenthalt < 90 Tage innerhalb von 180 Tagen.	Aufenthalt > 90 Tage innerhalb von 180 Tagen.
Erwerbstätigkeit nur wenn explizit gestattet.	Erwerbstätigkeit nur wenn explizit gestattet.
Zweck: z.B. Geschäftszwecke (Geschäftszwecke = Geschäftsreisen, bei denen eine Firma mit Sitz in der EU den Drittstaatsangehörigen einlädt); Erwerbstätigkeit von weniger als 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen.	Zweck: z.B. Erwerbstätigkeit; Studienaufenthalt oder Antritt einer Arbeitsstelle.

Teil 2: Antrag auf Erteilung eines Visums

Voraussetzungen Schengen Visum und Nationales Visum

Gesicherter Lebensunterhalt

- Lebensunterhalt ist gesichert, wenn keine Ansprüche auf Zahlung öffentlicher Zuwendungen in Deutschland bestehen (z.B.: Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung)

Nichtbestehen eines Ausweisungsinteresses

- z.B. rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren

Keine Beeinträchtigung oder Gefährdung von Interessen der Bundesrepublik Deutschland

- z.B. Verstöße gegen arbeitsrechtliche oder aufenthaltsrechtliche Vorschriften

Besondere Tatbestandsvoraussetzungen des jeweiligen Aufenthaltszwecks

- z.B. zusätzliche Voraussetzungen zur Erteilung einer Blauen Karte oder ICT-Karte



Teil 3: Befristete Aufenthaltstitel mit Erwerbstätigkeit

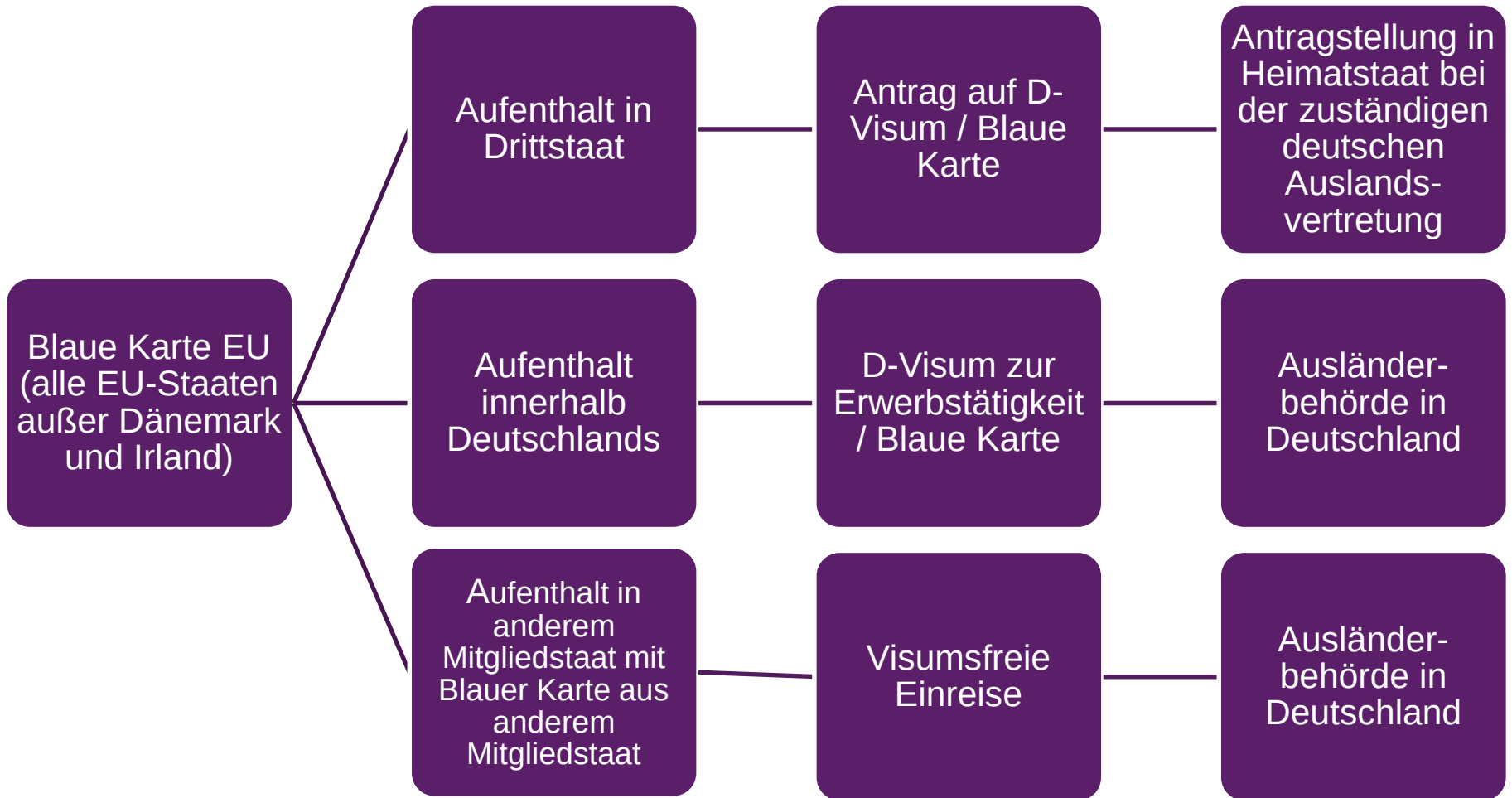
Teil 3: Befristete Aufenthaltstitel mit Erwerbstätigkeit

– Blaue Karte EU

- Befristeter Aufenthaltstitel für hochqualifizierte Drittstaatsangehörige
- Für die Dauer des Arbeitsvertrags befristet
 - Maximal vier Jahre.
- Tätigkeit nur im Rahmen des vorgelegten Arbeitsvertrages erlaubt
 - Wechsel des Arbeitsplatzes innerhalb der ersten zwei Jahre bedarf der Zustimmung der Ausländerbehörde.
- Familienangehörige dürfen uneingeschränkt arbeiten
- Niederlassungserlaubnis kann anschließend beantragt werden
 - Bei einer über 33 Monate andauernden qualifizierten Beschäftigung und einfachen Kenntnissen der deutschen Sprache.
 - Bei einer über 21 Monate andauernden qualifizierten Beschäftigung und ausreichenden Deutschkenntnissen.

Teil 3: Befristete Aufenthaltstitel mit Erwerbstätigkeit

– Blaue Karte EU / Ort der Antragstellung



Teil 3: Befristete Aufenthaltstitel mit Erwerbstätigkeit

– Blaue Karte EU

Visum zur Erwerbstätigkeit

- Ein D-Visum zur Erwerbstätigkeit wird benötigt, um zunächst einreisen zu dürfen und die Blaue Karte EU in Deutschland zu beantragen (Ausnahme: Angehörige eines „Best Friends“ Staats).

Teil 3: Befristete Aufenthaltstitel mit Erwerbstätigkeit

– Blaue Karte EU

Visum zur Erwerbstätigkeit

- Ein D-Visum zur Erwerbstätigkeit wird benötigt, um zunächst einreisen zu dürfen und die Blaue Karte EU in Deutschland zu beantragen (Ausnahme: Angehörige eines „Best Friends“ Staats).

Hochschulabschluss

- Antragsteller muss einen deutschen Hochschulabschluss oder einen mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischer Abschluss haben.
- Ggf. muss ein Zeugnisanerkennungsverfahren durchgeführt werden

Teil 3: Ausgewählte befristete Aufenthaltstitel

– Blaue Karte EU

Visum zur Erwerbstätigkeit

- Ein D-Visum zur Erwerbstätigkeit wird benötigt, um zunächst einreisen zu dürfen und die Blaue Karte EU in Deutschland zu beantragen (Ausnahme: Angehörige eines „Best Friends“ Staats).

Hochschulabschluss

- Antragsteller muss einen deutschen Hochschulabschluss oder einen mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischer Abschluss haben.
- Ggf. muss ein Zeugnisanerkennungsverfahren durchgeführt werden.

Arbeitsvertrag

- Ein Arbeitsvertrag oder ein konkretes Arbeitsplatzangebot in Deutschland muss vorliegen.
- Es besteht eine Nachweispflicht seitens des Antragstellers.

Teil 2: Befristete Aufenthaltstitel mit Erwerbstätigkeit

– Blaue Karte EU

Visum zur Erwerbstätigkeit

- Ein D-Visum zur Erwerbstätigkeit wird benötigt, um zunächst einreisen zu dürfen und die Blaue Karte EU in Deutschland zu beantragen (Ausnahme: Angehörige eines „Best Friends“ Staats).

Hochschulabschluss

- Antragsteller muss einen deutschen Hochschulabschluss oder einen mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischer Abschluss haben.
- Ggf. muss ein Zeugnisanerkennungsverfahren durchgeführt werden.

Arbeitsvertrag

- Ein Arbeitsvertrag oder ein konkretes Arbeitsplatzangebot in Deutschland muss vorliegen.
- Es besteht eine Nachweispflicht seitens des Antragstellers.

Mindestgehalt

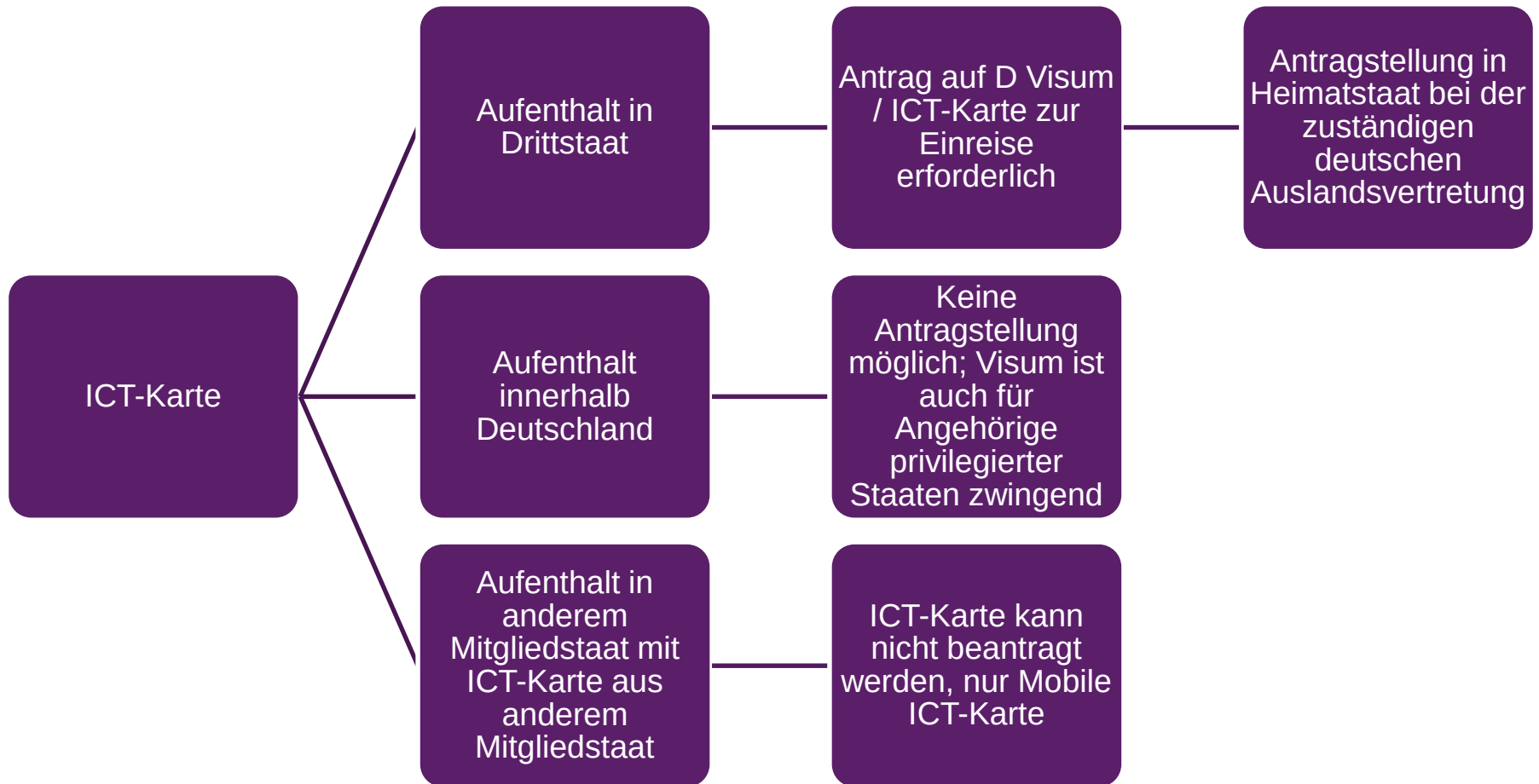
- Mindestgehalt wird in der Regel jährlich angepasst derzeit (2023):
 - EUR 58.400,00 für Regelberufe.
 - EUR 45.552,00 Mangelberufe (MINT-Berufe).

Teil 3: Befristete Aufenthaltstitel mit Erwerbstätigkeit

– Intra-Corporate-Transfer Karte

- Intra-Corporate-Transfer Karte (kurz ICT) kann von Unternehmen beantragt werden, wenn ein ausländischer Arbeitnehmer in eine inländische Niederlassung des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe entsendet wird.
- Nur für Führungskräfte, Spezialisten oder Trainees.
- Befristet
 - Für Führungskräfte und Spezialisten: bis zu drei Jahren.
 - Für Trainees: ein Jahr.
- Unternehmensinterner Transfer für eine näher beschriebenen Tätigkeit erforderlich
- Kurzfristige oder langfristige Mobilität in anderen EU-Mitgliedstaaten möglich
- Familiennachzug für Ehegatten und minderjährige ledige Kinder

Teil 3: Befristete Aufenthaltstitel mit Erwerbstätigkeit – Intra-Corporate-Transfer Karte / Antragsort



Teil 3: Befristete Aufenthaltstitel mit Erwerbstätigkeit

– Intra-Corporate-Transfer Karte

D-Visum

- D-Visum ist zwingend, auch für Angehörige privilegierter Staaten.
- Visum für eine ICT-Karte kann nur im Heimatstaat des Arbeitnehmers beantragt werden.

Teil 3: Befristete Aufenthaltstitel mit Erwerbstätigkeit

– Intra-Corporate-Transfer Karte

D-Visum

- D-Visum ist zwingend, auch für Angehörige privilegierter Staaten.
- Visum für eine ICT-Karte kann nur im Heimatstaat des Arbeitnehmers beantragt werden.

Unternehmenssitz

- Deutsche Niederlassung muss zu dem Unternehmen / der Unternehmensgruppe gehören.
- Unternehmenssitz außerhalb EU, EWR, Schweiz.

Teil 3: Befristete Aufenthaltstitel mit Erwerbstätigkeit

– Intra-Corporate-Transfer Karte

D-Visum

- D-Visum ist zwingend, auch für Angehörige privilegierter Staaten.
- Visum für eine ICT-Karte kann nur im Heimatstaat des Arbeitnehmers beantragt werden.

Unternehmenssitz

- Deutsche Niederlassung muss zu dem Unternehmen / der Unternehmensgruppe gehören.
- Unternehmenssitz außerhalb EU, EWR, Schweiz

Tätigkeit des Arbeitnehmers

- Tätigkeit als Führungskraft, Spezialist oder Trainee.
- Tätigkeit kann u.a. über den Arbeitsvertrag oder ein Abordnungsschreiben nachgewiesen werden.

Teil 3: Befristete Aufenthaltstitel mit Erwerbstätigkeit – Intra-Corporate-Transfer Karte

D-Visum

- D-Visum ist zwingend, auch für Angehörige privilegierter Staaten.
- Visum für eine ICT-Karte kann nur im Heimatstaat des Arbeitnehmers beantragt werden.

Unternehmenssitz

- Deutsche Niederlassung muss zu dem Unternehmen / der Unternehmensgruppe gehören.
- Unternehmenssitz außerhalb EU, EWR, Schweiz.

Tätigkeit des Arbeitnehmers

- Tätigkeit als Führungskraft, Spezialist oder Trainee.
- Tätigkeit kann u.a. über den Arbeitsvertrag oder ein Abordnungsschreiben nachgewiesen werden.

Vorbeschäftigungszeit

- Mindestens seit 6 Monaten beim Arbeitgeber im Drittstaat beschäftigt.

Teil 3: Befristete Aufenthaltstitel mit Erwerbstätigkeit – Intra-Corporate-Transfer Karte

D-Visum

- D-Visum ist zwingend, auch für Angehörige privilegierter Staaten.
- Visum für eine ICT-Karte kann nur im Heimatstaat des Arbeitnehmers beantragt werden.

Unternehmenssitz

- Deutsche Niederlassung muss zu dem Unternehmen / der Unternehmensgruppe gehören.
- Unternehmenssitz außerhalb der EU, EWR, Schweiz.

Tätigkeit des Arbeitnehmers

- Tätigkeit als Führungskraft, Spezialist oder Trainee.
- Tätigkeit kann u.a. über den Arbeitsvertrag oder ein Abordnungsschreiben nachgewiesen werden.

Vorbeschäftigungszeit

- Mindestens seit 6 Monaten beim Arbeitgeber im Drittstaat beschäftigt

Dauer des Aufenthalts

- Aufenthalt für mehr als 90 Tage in Deutschland.
- ICT-Karte kann nicht für mehr als 3 Jahre erteilt werden.
- ICT-Karte kann nicht über drei Jahre hinaus verlängert werden.

Teil 3: Befristete Aufenthaltstitel mit Erwerbstätigkeit

– Intra-Corporate-Transfer Karte

D-Visum

- D-Visum ist zwingend, auch für Angehörige privilegierter Staaten.
- Visum für eine ICT-Karte kann nur im Heimatstaat des Arbeitnehmers beantragt werden.

Unternehmenssitz

- Deutsche Niederlassung muss zu dem Unternehmen / der Unternehmensgruppe gehören.
- Unternehmenssitz außerhalb EU, EWR, Schweiz.

Tätigkeit des Arbeitnehmers

- Tätigkeit als Führungskraft, Spezialist oder Trainee.
- Tätigkeit kann u.a. über den Arbeitsvertrag oder ein Abordnungsschreiben nachgewiesen werden.

Vorbeschäftigungszeit

- Mindestens seit 6 Monaten beim Arbeitgeber im Drittstaat beschäftigt.

Dauer des Aufenthalts

- Aufenthalt für mehr als 90 Tage in Deutschland.
- ICT-Karte kann nicht für mehr als drei Jahre erteilt werden.
- ICT-Karte kann nicht über drei Jahre hinaus verlängert werden.

Arbeitsvertrag, Abordnungsschreiben

- In dem Arbeitsvertrag / Abordnungsschreiben müssen u.a. geregelt sein:
 - die Arbeitsbedingungen;
 - eine Rückkehrgarantie in eine Niederlassung mit Sitz außerhalb der EU.

Teil 3: Befristete Aufenthaltstitel mit Erwerbstätigkeit

– Mobile Intra-Corporate-Transfer Karte



Teil 3: Befristete Aufenthaltstitel mit Erwerbstätigkeit – Ausgeprägte berufsspezifische Kenntnisse (§ 19c Abs. 2 AufenthG)

- IT-Berufe
- Aufenthaltstitel möglich, wenn die BeschV die Erteilung erlaubt
- Kein anerkannter Abschluss erforderlich
- Aber hohe Anforderungen an Nachweis der berufsspezifischen Kenntnisse

Teil 3: Befristete Aufenthaltstitel mit Erwerbstätigkeit – Ausgeprägte berufsspezifische Kenntnisse (§ 19c Abs. 2 AufenthG)

D-Visum

- Erforderlich ist ein D-Visum zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung bei Vorliegen ausgeprägter berufspraktischer Kenntnisse.

Teil 3: Befristete Aufenthaltstitel mit Erwerbstätigkeit – Ausgeprägte berufsspezifische Kenntnisse (§ 19c Abs. 2 AufenthG)

D-Visum

- Erforderlich ist ein D-Visum zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung bei Vorliegen ausgeprägter berufspraktischer Kenntnisse.

Arbeitsplatz / verbindliches Arbeitsplatzangebot

- Nachweis eines konkreten Arbeitsplatzangebots.

Teil 3: Befristete Aufenthaltstitel mit Erwerbstätigkeit – Ausgeprägte berufsspezifische Kenntnisse (§ 19c Abs. 2 AufenthG)

D-Visum

- Erforderlich ist ein D-Visum zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung bei Vorliegen ausgeprägter berufspraktischer Kenntnisse.

Arbeitsplatz / verbindliches Arbeitsplatzangebot

- Nachweis eines konkreten Arbeitsplatzangebots.

Ausgeprägte berufspraktische Kenntnisse

- In IT-Berufen und Berufen der Kommunikationstechnologie.
- Anerkennung der Qualifikation als in Deutschland gleichwertiger Abschluss nicht erforderlich.

Teil 3: Befristete Aufenthaltstitel mit Erwerbstätigkeit – Ausgeprägte berufsspezifische Kenntnisse (§ 19c Abs. 2 AufenthG)

D-Visum

- Erforderlich ist ein D-Visum zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung bei Vorliegen ausgeprägter berufspraktischer Kenntnisse.

Arbeitsplatz / verbindliches Arbeitsplatzangebot

- Nachweis eines konkreten Arbeitsplatzangebots.

Ausgeprägte berufspraktische Kenntnisse

- In IT-Berufen und Berufen der Kommunikationstechnologie.
- Anerkennung der Qualifikation als in Deutschland gleichwertiger Abschluss nicht erforderlich.

Berufserfahrung

- Mind. dreijährige Berufserfahrung, die in den letzten sieben Jahren erworben wurde.

Teil 3: Befristete Aufenthaltstitel mit Erwerbstätigkeit

– Ausgeprägte berufsspezifische Kenntnisse (§ 19c Abs. 2 AufenthG)

D-Visum

- Erforderlich ist ein D-Visum zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung bei Vorliegen ausgeprägter berufspraktischer Kenntnisse.

Arbeitsplatz / verbindliches Arbeitsplatzangebot

- Nachweis eines konkreten Arbeitsplatzangebots.

Ausgeprägte berufspraktische Kenntnisse

- In IT-Berufen und Berufen der Kommunikationstechnologie.
- Anerkennung der Qualifikation als in Deutschland gleichwertiger Abschluss nicht erforderlich.

Berufserfahrung

- Mind. dreijährige Berufserfahrung, die in den letzten sieben Jahren erworben wurde.

Mindestgehalt

- Mind. 60% der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (2022: EUR 50.760,00 brutto im Jahr).

Teil 3: Befristete Aufenthaltstitel mit Erwerbstätigkeit

– Ausgeprägte berufsspezifische Kenntnisse (§ 19c Abs. 2 AufenthG)

D-Visum

- Erforderlich ist ein D-Visum zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung bei Vorliegen ausgeprägter berufspraktischer Kenntnisse.

Arbeitsplatz / verbindliches Arbeitsplatzangebot

- Nachweis des konkreten Arbeitsplatzangebots.

Ausgeprägte berufspraktische Kenntnisse

- In IT-Berufen und Berufen der Kommunikationstechnologie.
- Anerkennung der Qualifikation als in Deutschland gleichwertiger Abschluss nicht erforderlich.

Berufserfahrung

- Mind. dreijährige Berufserfahrung, die in den letzten sieben Jahren erworben wurde.

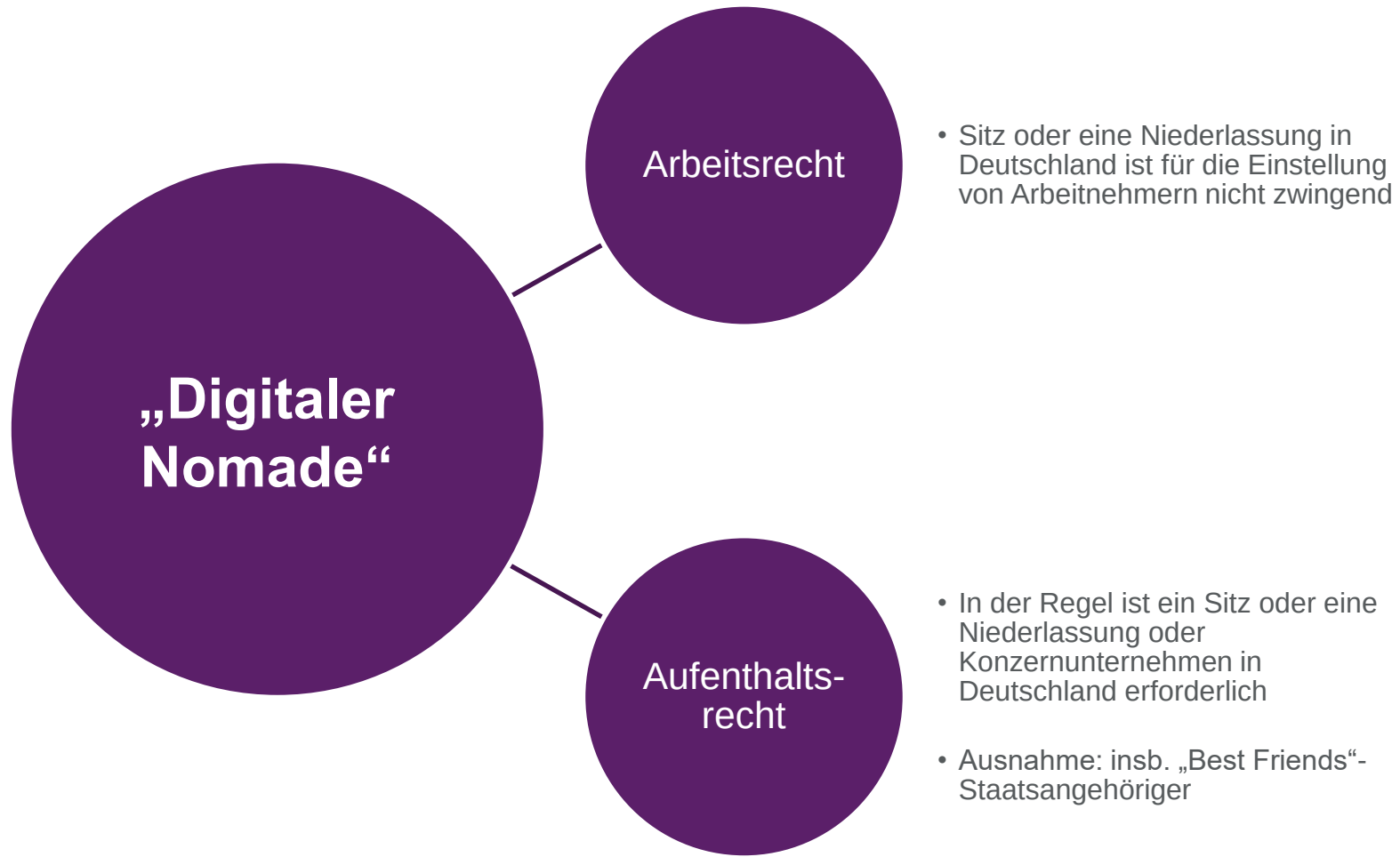
Mindestgehalt

- Mind. 60% der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (2022: EUR 50.760,00 brutto im Jahr).

Sprachkenntnisse

- Erforderlich sind deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1.
- Im Einzelfall kann darauf verzichtet werden.

Teil 3: Befristete Aufenthaltstitel mit Erwerbstätigkeit – Digitale Nomaden



Teil 4: Unbefristete
Aufenthaltstitel mit
Erwerbstätigkeit am Beispiel
der Niederlassungserlaubnis

Teil 4: Unbefristete Aufenthaltstitel

– Niederlassungserlaubnis

- Unbefristeter Aufenthaltstitel
- Berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer und Selbstständiger
- Der Staatsbürgerschaft weitestgehend angenähert.
- Für Arbeitnehmer, wenn sie u.a. Fachkräfte sind:
 - Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung.
 - Personen mit akademischer Ausbildung und Inhaber einer Blauen Karte.

Teil 4: Unbefristete Aufenthaltstitel

– Niederlassungserlaubnis

Besitz einer
Aufenthaltserlaubnis

- § § 18a, 18b oder 18d AufenthG seit 4 Jahren.

Teil 4: Unbefristete Aufenthaltstitel

– Niederlassungserlaubnis

Besitz einer
Aufenthaltserlaubnis

- § § 18a, 18b oder 18d AufenthG seit 4 Jahren.

Lebensunterhalt

- Ohne die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln gesichert.

Teil 4: Unbefristete Aufenthaltstitel

– Niederlassungserlaubnis

Besitz einer
Aufenthaltserlaubnis

- § § 18a, 18b oder 18d AufenthG seit 4 Jahren.

Lebensunterhalt

- Ohne die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln gesichert.

Rentenversicherung

- Mindestens 48 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Teil 4: Unbefristete Aufenthaltstitel

– Niederlassungserlaubnis

Besitz einer
Aufenthaltserlaubnis

- § § 18a, 18b oder 18d AufenthG seit 4 Jahren.

Lebensunterhalt

- Ohne die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln gesichert.

Rentenversicherung

- Mindestens 48 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Arbeitsplatz

- Arbeitsplatz, zu dem die Qualifikation befähigt bzw. der der Qualifikation entspricht.

Teil 4: Unbefristete Aufenthaltstitel

– Niederlassungserlaubnis

Besitz einer
Aufenthaltserlaubnis

- § § 18a, 18b oder 18d AufenthG seit 4 Jahren.

Lebensunterhalt

- Ohne die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln gesichert.

Rentenversicherung

- Mindestens 48 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Arbeitsplatz

- Arbeitsplatz, zu dem die Qualifikation befähigt bzw. der der Qualifikation entspricht.

Sprachkenntnisse

- Ausreichende Sprachkenntnisse (Niveau B1).

Teil 4: Unbefristete Aufenthaltstitel

– Niederlassungserlaubnis

Besitz einer
Aufenthaltserlaubnis

- § § 18a, 18b oder 18d AufenthG seit 4 Jahren.

Lebensunterhalt

- Ohne die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln gesichert.

Rentenversicherung

- Mindestens 48 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Arbeitsplatz

- Arbeitsplatz, zu dem die Qualifikation befähigt bzw. der der Qualifikation entspricht.

Sprachkenntnisse

- Ausreichende Sprachkenntnisse (Niveau B1).

Integrationsnachweis

- Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Lebensverhältnisse in Deutschland.

Teil 4: Unbefristete Aufenthaltstitel

– Niederlassungserlaubnis

Besitz einer
Aufenthaltserlaubnis

- § § 18a, 18b oder 18d AufenthG seit 4 Jahren.

Lebensunterhalt

- Ohne die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln gesichert.

Rentenversicherung

- Mindestens 48 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Arbeitsplatz

- Arbeitsplatz, zu dem die Qualifikation befähigt bzw. der der Qualifikation entspricht.

Sprachkenntnisse

- Ausreichende Sprachkenntnisse (Niveau B1).

Integrationsnachweis

- Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Lebensverhältnisse in Deutschland.

Wohnraum

- Genügend Wohnraum für sich und Familienangehörige.

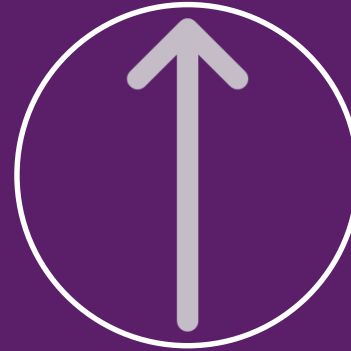
A close-up, warm-toned photograph of a person's hands signing a document. The person is wearing a white shirt and a watch. They are holding a dark pen with a gold-colored tip and are in the process of writing on a piece of paper. The background is blurred, showing a wooden desk and some papers.

Teil 5: Antragsverfahren

Teil 5: Antragsverfahren



Für Arbeitnehmer:
Verfahren kompliziert und unübersichtlich



Für Arbeitgeber: Möglichkeiten des
vereinfachten Verfahrens
(„Beschleunigtes Fachkräfteverfahren“)

Teil 5: Antragsverfahren

Der Weg in den deutschen Arbeitsmarkt

Prüfung der Voraussetzungen

- Was ist der Zweck des Aufenthalts?
- Welche Voraussetzungen gelten?

Visum im Wohnsitzland beantragen

- Terminanfrage bei der deutschen Botschaft / dem deutschen Konsulat.
- Visum beantragen (Visum zu Beschäftigungszwecken).

Einreise nach Deutschland

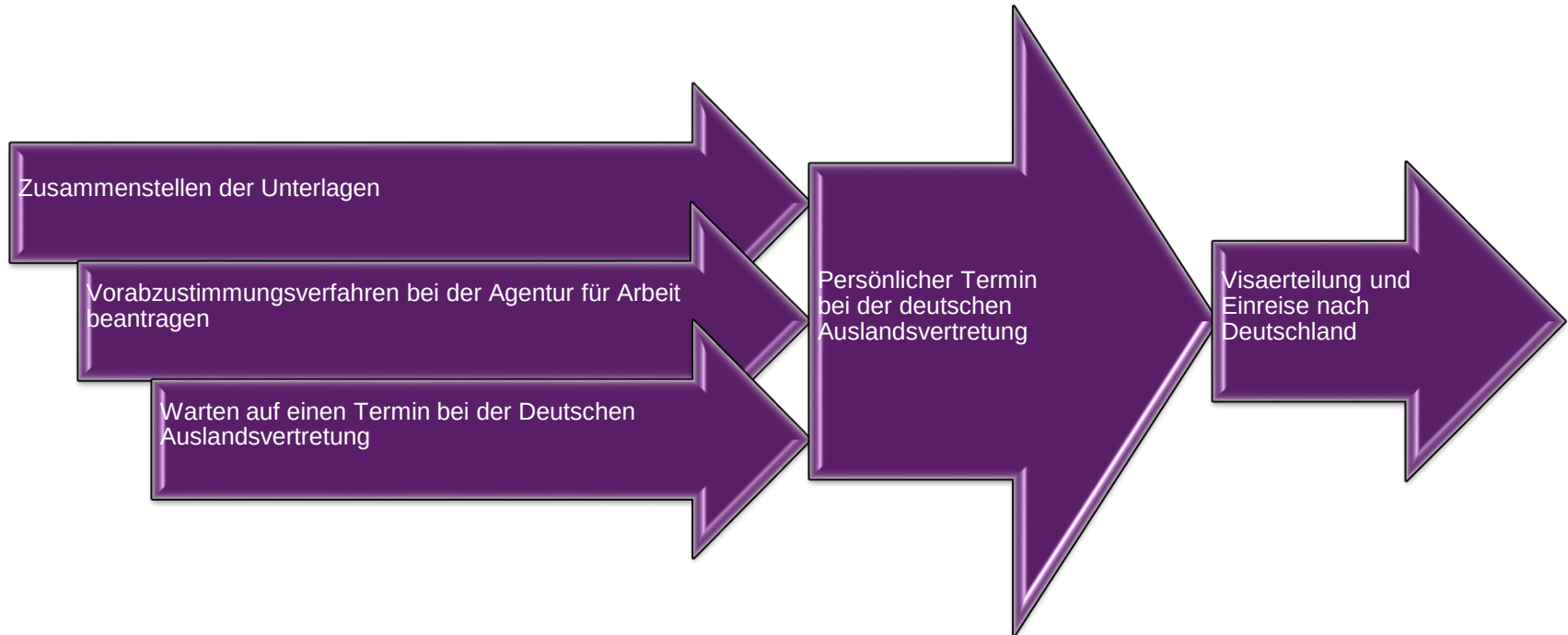
- Einreise mit Visum.
- Persönliche Dokumente mitnehmen wie Geburtsurkunde, Unterlagen zu Abschlüssen, etc.
- Achtung: Ab dem ersten Tag Krankenversicherung nötig.

Aufenthaltstitel in Deutschland beantragen

- Visum gilt i.d.R. drei bis sechs Monate, innerhalb dieser Zeit: Aufenthaltstitel beantragen!
- Antragstellung bei zuständiger Ausländerbehörde am Wohnort in Deutschland.

Teil 5: Antragsverfahren

Visum und Vorabzustimmungsverfahren



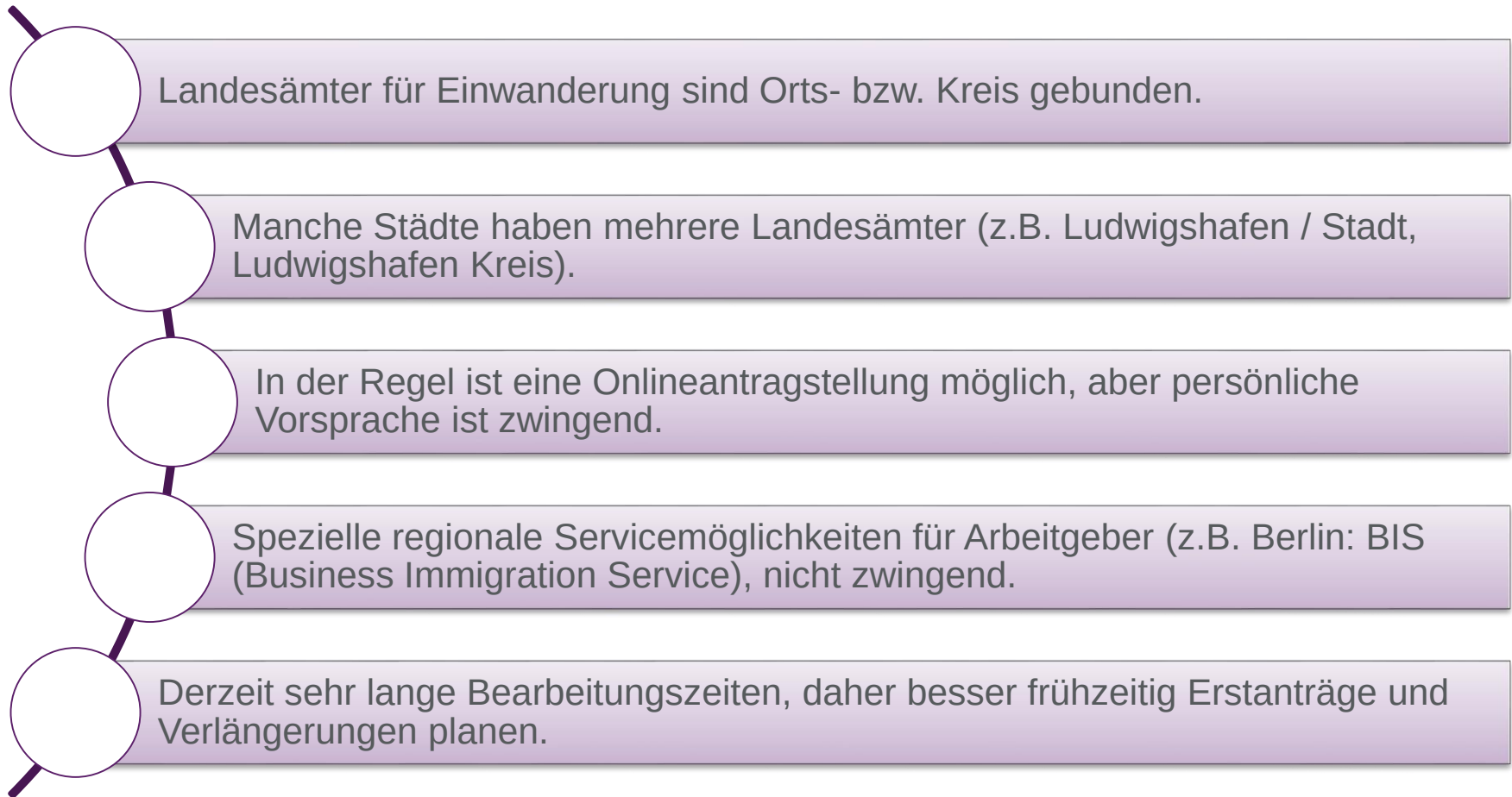
Teil 5: Antragsverfahren

Botschaften und Generalkonsulate

- Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnort des Antragstellers im Ausland.
- Konsulate bieten nicht immer alle Dienstleistungen an.
- Dienste werden teilweise an externe Serviceprovider ausgelagert (z.B. VFS.GLOBAL).
- Manche Staaten unterhalten gemeinsame Botschaften.
- Visaabteilungen sind regelmäßig nicht telefonisch erreichbar (nur per E-Mail).
- Termine müssen vorab online gebucht werden oder es muss eine Registrierung auf einer Warteliste erfolgen (abhängig vom jeweiligen Heimatstaat).
- Während des Bearbeitungszeitraums müssen Pässe hinterlegt werden; Ausnahmen von diesem Erfordernis sind möglich, müssen aber frühzeitig beantragt werden.

Teil 5: Antragsverfahren

Landesämter für Einwanderung



Teil 5: Antragsverfahren

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren



Teil 5: Antragsverfahren

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren

Unterzeichnung des „Beratungsvertrags“ mit der Behörde.

Überweisung der Gebühr nach Aufforderung.

Übersendung und Prüfung der Angeforderten Unterlagen.

Übersendung der Vorabzustimmung.

Übersendung der Vorabzustimmung an den Arbeitnehmer im Drittstaat.

Teil 5: Antragsverfahren

Welche Kombination macht Sinn?





Teil 6: Die Fachkraft im Arbeitsverhältnis

Teil 6: Die Fachkraft im Arbeitsverhältnis

Sozialversicherungsrechtliche-, steuerrechtliche und arbeitsrechtliche Aspekte



Teil 6: Die Fachkraft im Arbeitsverhältnis

Beginn des Arbeitsverhältnisses

Gültiger Aufenthaltstitel zur Beschäftigung

- Aufschiebend bedingter Arbeitsvertrag
- Kopie des Aufenthaltstitels zur Personalakte nehmen

Nebenbestimmung

- Arbeitgeberbindung
- Wohnsitzauflage
- Tätigkeitsbeschränkung

Teil 6: Die Fachkraft im Arbeitsverhältnis

Während des Arbeitsverhältnisses

Befristeter Aufenthaltstitel

- Rechtzeitig neuen Antrag stellen
- Ggf. Fiktionsbescheinigung beantragen
- Es droht Beschäftigungsverbot, Arbeitsvertrag bleibt weiterhin wirksam

Betriebsübergang nach § 613a BGB?

- Notwendigkeit zur Änderung der Nebenbestimmung (z.B. Arbeitgeberbindung) entfällt

Entsendung / Sabbatical / „Workation“

- Erlöschen der Aufenthaltstitel
 - Normalerweise sechs Monate
 - Blaue Karte 12 Monate

Arbeitsleistung im Ausland

- Deutsche Aufenthaltstitel berechtigen in der Regel nur zur Beschäftigung in Deutschland

Teil 6: Die Fachkraft im Arbeitsverhältnis

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Arbeitgeber

- Meldung an Ausländerbehörde innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Arbeitnehmer

- Meldepflicht bezüglich Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- Ausländerbehörde lädt zum Gespräch in dem der Arbeitnehmer mitteilen muss, welcher Beschäftigung er weiter nachgehen will.
- Gegebenenfalls ist eine Umschreibung des Aufenthaltstitels erforderlich.

Teil 7: Geplante Änderungen am Fachkräfteeinwanderungsgesetz



Fachkräftesäule

- Blaue Karte
 - Gehaltsschwellen werden abgesenkt
- Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte mit anerkanntem Abschluss
 - Jede qualifizierte Beschäftigung in nicht-reglementierten Berufen möglich



Erfahrungssäule

- Einwanderung ohne formal anerkannten Berufsabschluss
- Erforderlich sollen u.a. sein
 - eine berufliche Qualifikation
 - eine mindestens zweijährige Berufserfahrung
 - bestimmter Verdienst oder Geltung eines Tarifvertrags
- „Anerkennungspartnerschaft“



Potentialsäule

- Noch kein Vertrag in Deutschland
- Punktesystem
 - Geplante Kriterien sind u.a. Qualifikation, Sprachkenntnisse, Berufserfahrung, Alter.

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Ansprechpartner



Minh Riemann, LL.M.
Counsel
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Telefon: 030 / 264 73 651
Fax: 030 / 264 73 133
minh.riemann@dentons.com

Bernadette Baas
Senior Associate

Telefon: 030 / 264 73 642
Fax: 030 / 264 73 133
Bernadette.baas@dentons.com



Dentons Europe (Germany) GmbH & Co.KG
Markgrafenstraße 33
Gendarmenmarkt
10117 Berlin
Germany